

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 28. November 2006

Nr. 12

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule vom 17. Februar 2006	543
Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule) vom 23. März 2006	573
4. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät – vom 03. Februar 2003 vom 27. März 2006	584
1. Ordnung zur Änderung Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche 1–4 und 6–14 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. April 2002 vom 25. April 2006	585
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. September 2002 vom 12. Mai 2006	586
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie vom 21. November 2006	587

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/12

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



STUDIENORDNUNG
für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem
Studienschwerpunkt Grundschule
vom 17. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752)) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen – Schwerpunkt Grundschule mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2005.

Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ist die Befähigung zur Lehr-
tätigkeit im auf den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften bezogenen Unterricht an Grund-,
Haupt- und Realschulen und - den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Die Studierenden sollen dabei

- die Methoden der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung analysieren, reflektieren und anwenden können („Prozesse“),
- wesentliche gesellschaftswissenschaftliche Erklärungsmodelle sowie zentrale und grundlegende Ideen der Bezugsdisziplinen analysieren, reflektieren und beurteilen können („Konzepte“),
- Möglichkeiten und Grenzen der Gesellschaftswissenschaften erkennen, reflektieren und einschätzen können („Anwendungsbereiche“).

Das erfordert den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Teilgebieten des Studiums und den entsprechenden Qualifikationen

- zur wissenschaftlichen Arbeit;
- zur fachverbindenden und fächerübergreifenden Arbeit in den verschiedenen Lernfeldern der Gesellschaftswissenschaften und der Naturwissenschaften bezogen auf den Unterricht in den Grundschulen;
- zur Entwicklung von Entscheidungs- und Handlungskriterien und deren Umsetzung;
- zur Einordnung der Kenntnisse in Gesamtzusammenhänge der Fachwissenschaften und der Didaktik des Sachunterrichts;
- zur Wahl geeigneter Lerninhalte, Methoden und Medien im Kontext der Lehr- und Lernziele des auf die Gesellschaftswissenschaften bezogenen Unterrichts;
- zur Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten sowie deren Evaluation;
- zur Aufgeschlossenheit und Bereitschaft, sich selbständig mit neuen fachlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Fragestellungen auseinanderzusetzen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Sie dient der theoretischen Vermittlung wissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationen ergänzt werden.

2. Übung / Tutorium

Gesellschaftswissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben.

3. Seminar

In Abgrenzung zur Vorlesung steht im Mittelpunkt des Seminars die gemeinsame Erarbeitung und Diskussion einer wissenschaftlichen Fragestellung.

In Lernfeld-Seminaren werden problem- und phänomenbezogene Fragestellungen aus unterschiedlichen Perspektiven fächerübergreifend bearbeitet.

4. Exkursion

Anschauungsunterricht und praktisch-experimentelle Übungen außerhalb der Hochschule.

5. Praxisphasen

Praxisphasen dienen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht (inklusive eigener Unterrichtsversuche) sowie der Förderung von diagnostischen Fähigkeiten und Kompetenzen. - Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungs-vorbereitung.

7. Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

8. Projektstudium

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Grund- und im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein und werden in der Regel erworben durch:

a: Bestehen einer Klausur maximal 90 Minuten Dauer oder

b: eine mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten Dauer oder

c: andere adäquate Prüfungsformen (z.B. Hausarbeit, Referat und Präsentation)

(2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden in Form eines Seminarvortrags / Referates (vorzugsweise mit mediengestützter Präsentation (vgl. § 5 Abs. 1 LPO)) und/oder einer Ausarbeitung (Portfolio/ Didaktische Akte/Hausarbeit) oder einer mindestens 60-minütigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer oder einer Projektarbeit erbracht. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von Leistungsnachweisen wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein. Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben. Modalitäten der aktiven Teilnahme geben die Dozenten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens. Es besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modul 1 : Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften

Modul 2: Einführung in den Sachunterricht

Modul 3: Studien im Leitfach

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 9 Die Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung im Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2005.

§ 10 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit Studien in der Didaktik des Lernbereiches, im Leitfach und in den Studien der Themenbereiche des Sachunterrichts in mindestens 2 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von mindestens 20 SWS.

1. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus folgenden Modulen.
 - Pflichtmodul: vertiefende Studien im Leitfach (Modul 4) im Umfang von 10 SWS. Werden Sozialwissenschaften als Leitfach gewählt umfasst dieses Modul 12 SWS.
 - Pflichtmodul: Didaktik des Lernbereiches (Modul 5) im Umfang von 10 SWS. Beide Module enthalten fächerübergreifende Studienanteile. Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.
2. Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Didaktik des Lernbereiches und einer in einem fachwissenschaftlichen Modul des Leitfachs.
3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen:
 1. für die Modulabschlussprüfung im Leitfach nach Erwerb von einem Leistungsnachweis aus dem Modul des Leitfaches (Modul 4)
 2. für die Prüfung in Didaktik des Lernbereiches nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Modul 5: Didaktik des Lernbereiches
4. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch die/den Modulbeauftragte/n. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bekannt. Die Modulbeauftragten werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. durch Aushang bekannt gegeben. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind in der Studienordnung oder in der Modulübersicht als solche gekennzeichnet.

§ 11 Exkursionen

Exkursionen können im Grund- und Hauptstudium absolviert werden. Für alle Lernbereichs-Studierenden sind 3 Exkursionstage verbindlich. Studierende mit dem Leitfach Geographie müssen 3 weitere Exkursionstage nachweisen, die dem Studienvolumen des jeweiligen Leitfaches zuzurechnen sind.

3 Exkursionstage entsprechen 1 SWS. Die Exkursionen werden in einem Exkursionspass testiert. Der Nachweis der Exkursionstage erfolgt zur Anmeldung zur letzten Prüfung im Lernbereich.

§ 12 Praxisphasen

Das vierwöchige Orientierungspraktikum gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Weitere Praktika gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen.

Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind Bestandteil der Pflichtmodule im Hauptstudium, in welchen Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden.

Die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster regelt das Nähere und ist, soweit das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften betroffen ist, integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 13 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Studium des Lernbereichs besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
 - entweder im Leitfach oder in der Didaktik des Sachunterrichts.
 - b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in den prüfungsrelevanten Modulen des Leitfachs und der Didaktik des Lernbereiches.
2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises in Hauptstudium (Leitfach oder Didaktik des Lernbereiches) kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden, soweit diese Hausarbeit im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften erstellt werden soll. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern.
Bei Versuchsreihen oder der empirischen Gewinnung von Materialien kann die Dauer der Bearbeitung auf Antrag bis zu 2 Monate verlängert werden. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)
3. davon muss eine aus der Didaktik des Lernbereiches stammen Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Die Prüfung im Leitfach erfolgt schriftlich als Klausur (4 Stunden), die Prüfung in der Didaktik des Lernbereiches als mündliche Prüfung mit in der Regel 45 Minuten.

§ 14 Erweiterungsprüfung

Die Befähigung, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften als sog. Drittfach erworben werden. Aufgrund der Komplexität der Studienanteile in den Lernbereichen wird dafür abweichend von § 29 LPO(2003) das volle Studientvolumen von 43-45 SWS (je nach Wahl des Leitfaches) zugrunde gelegt. Überschneidende Studienleistungen aus anderen Fächern können dabei gegebenenfalls anerkannt werden.

§ 15 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fachbereiche, die am Lehrangebot für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften mitwirken. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung in den Fachbereichen, im Hauptstudium durch die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden und erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Darüber hinaus wird empfohlen das Studienberatungsangebot des Zentrums für Lehrerbildung zu den Lernbereichen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaften/ Fachschaftsräte.
4. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten übernimmt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 13 der Zwischenprüfungsordnung.

6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

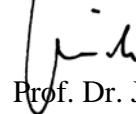
§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung mit der Maßgabe, dass nach der bisher gültigen Studienordnung erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates Fachbereichs Geschichte/ Philosophie 24.10.2005, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 14.9.2005, des Fachbereichsrates der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24.9.2005 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften vom 21.12.2005

Münster, den 17. Februar 2006

Der Rektor

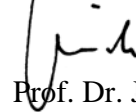


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die Beschreibung eines Moduls soll nach den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (KMK 15.9.2000 i.d.F. vom 22.1 0.2004) mindestens enthalten:

- a. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b. Lehrformen
- c. Voraussetzungen für die Teilnahme
- d. Verwendbarkeit des Moduls
- e. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (nach LPO nicht zwingend: StO **können** die Studienleistungen auch über ein Leistungspunktesystem erfassen und bewerten LPO §7 Abs. 4)
- f. Leistungspunkte und Noten (nach LPO nicht zwingend)
- g. Häufigkeit des Angebotes von Modulen
- h. Arbeitsaufwand
- i. Dauer der Module

Weitere Hinweise in Heft 101 der Bund-Länder-Kommission zur Modularisierung von Studiengängen vor dem Hintergrund der Modularisierung und Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ISBN 3-934850-33-2

**Anhang
Modulbeschreibungen
des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften**

Modul 1: Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften

Modul 2: Einführung in den Sachunterricht

Modul 3: Studien im Leitfach

- Geographie
- Geschichte
- Haushaltswissenschaften
- Sozialwissenschaften

Modul 4: Vertiefende Studien im Leitfach

- Geographie
- Geschichte
- Haushaltswissenschaften
- Sozialwissenschaften

Modul 5: Didaktik des Lernbereiches

Modul 1: Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften

Inhalte und Qualifikationsziele:

Das Modul enthält Einführungen in die den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften konstituierenden Disziplinen Geographie, Geschichtswissenschaft, Haushalts- und Sozialwissenschaften. Die Lehrinhalte der jeweiligen Einführungsveranstaltungen werden durch die spezifischen Zugriffe der einzelnen Disziplinen auf die soziale Wirklichkeit in räumlicher, historischer, gesell-

schaftspolitischer sowie ökonomischer Perspektive und den korrespondierenden Forschungsgegenständen bestimmt. Dies gewährleistet, dass den Studierenden die erkenntnisleitenden Kategorien, theoretischen Modelle, Forschungsperspektiven und -methoden der einzelnen Disziplinen so vermittelt werden, dass sie dazu befähigt werden die Entwicklung theoretischer Ansätze bzw. Modelle und Forschungsprozesse und damit auch Disziplinarität zu verstehen, zu analysieren und hinsichtlich des Erklärungsgehalts sowie der Reichweite kritisch zu beurteilen. Das Modul trägt den Rahmenvorgaben für den Lernbereich entsprechend zur Stärkung der fachwissenschaftlichen Qualität des Studiums für den Unterricht in der Grund-, Haupt- Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bei. Der Aufbau des Moduls ermöglicht es den Studierenden mit dem Studienschwerpunkt Grundschule Kenntnisse über die einzelnen Disziplinen in einem Umfang zu erwerben, der eine reflektierte Leitfachwahl innerhalb des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften erlaubt. Darüber hinaus bietet die fachwissenschaftliche Ausrichtung die Grundlagen dafür, die Studierenden für die Bewältigung fächerübergreifende Studieninhalte in anderen Modulen des Studiengangs zu qualifizieren, denn ohne eine Kenntnis der je disziplinspezifischen Zugriffe und deren Unterschiede im Hinblick auf die Perspektivebereiche des Sachunterrichts wäre dies nicht möglich.

Verwendbarkeit: Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden den Wechsel zwischen den Studiengängen.

Status: Es handelt sich um ein Pflichtmodul der genannten Studiengänge.

Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden entscheiden selbst in welchen Einführungsveranstaltungen die beiden Studienleistungen erbracht werden. Daher sind die jeweiligen Anteile an der Modulnote (=100%) jeweils in Klammern gesetzt (50%).

Voraussetzungen: Die Teilnahme am Modul setzt die Einschreibung in den Studiengang voraus.

Turnus: Die Einführungsveranstaltungen der Geschichte werden jedes Semester, die Einführungsveranstaltungen der Geographie werden in der Regel im Sommersemester, die Einführungsveranstaltungen der Haushalts- und Sozialwissenschaften werden in der Regel im Wintersemester angeboten.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	prüfungs-relevante Leistungen	Voraus-setzungen
Vorlesung „Einführung in die Sozialwissenschaften“	(aktive) Teilnahme	2	Klausur	(50 %)	keine
Vorlesung oder Seminar „Einführung Inhalte, Konzepte und Methoden der Geographie“	(aktive) Teilnahme	2	mündliche Prüfung oder Klausur	(50 %)	keine
Vorlesung „Einführung in die Haushaltswissenschaften“	(aktive) Teilnahme	2	Klausur/Hausarbeit	(50 %)	keine
Seminar „Einführung in die Geschichtswissenschaft“	(aktive) Teilnahme	2	Klausur/Referats- ausarbeitung/Prüfungs- gespräch	(50 %)	keine
Modulabschlussprüfung		8		100 %	

Die Leistungen werden nach Wahl erbracht, daher sind die Anteile an der Modulnote jeweils in Klammern gesetzt. Prüfungsrelevante Leistungen sind mit mindestens ausreichend zu bestehen.

Modul 2: Einführung in den Sachunterricht

Semester: 1.-3. Semester/Grundstudium

Angestrebte Kompetenzen/Inhalt: Das Modul soll dazu befähigen, erforderliche inhaltliche und methodische Kompetenzen für den Sachunterricht an Grundschulen zu erwerben. Es legt einen Schwerpunkt auf die Erarbeitung didaktischer Kenntnisse und auf die Vermittlung inhaltlich-methodischer Kompetenzen in denjenigen Perspektivbereichen des Sachunterrichts, die über den gewählten gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt des Sachunterrichts hinausgehen.

Vorlesung „Einführung in den Sachunterricht“:

In der Vorlesung werden die Studierenden befähigt, gegenwärtige und historische Konzeptionen des Sachunterrichts einschließlich Lehrplanentwicklungen zu kennen, erläutern und bewerten zu können.

Inhalte:

- Historische Entwicklung des Sachunterrichts - bis zur Heimatkunde in den 60er Jahren
- Einflüsse aus dem angloamerikanischen Raum
- Wissenschaftsorientierung in den 70er Jahren
- Lebensweltorientierung als Ziel des Sachunterrichts in den 80er Jahren
- Verknüpfung von Wissenschafts- und Lebensweltorientierung in neueren Ansätzen
- Entwicklung der Lehrpläne am Beispiel von NRW (1 973, 1985,2003)

Lernfelder: Im Studium der Lernfelder werden die Studierenden befähigt, über fachliche und fachdidaktische Grundlagen sowie über unterrichtsmethodische Überlegungen in den naturwissenschaftlichen und technischen Lernfeldern des Sachunterrichts zu verfügen und dieses Wissen bei der Gestaltung konkreter Lehr-Lernumgebungen für den Sachunterricht nutzen zu können.

Inhalte:

- Fachliche Grundlagen (Basiskonzepte und Methoden) in Bezug auf ausgewählte Themen des Sachunterrichts, die sich auf die naturwissenschaftliche und technische Perspektive des Sachunterrichts (vgl. Perspektivrahmen der GDSU und Lehrplan Sachunterricht NRW 2003) beziehen
- Vorerfahrungen, Interessen und Lernschwierigkeiten von Grundschulkindern im Hinblick auf entsprechende Themen
- Angemessene Elementarisierung sachunterrichtsrelevanter Sachverhalte aus den jeweiligen Perspektivbereichen
- Entwicklung ausgewählter Lehr-Lernumgebungen zu den jeweiligen Perspektivbereichen unter Berücksichtigung von Verknüpfungen mit weiteren Themenbereichen

Verwendbarkeit des Moduls: Grundschulspezifisches Modul

Status: Pflichtmodul des Grundstudiums

Voraussetzungen: keine

Turnus:

Die Pflichtvorlesung „Einführung in den Sachunterricht“ wird in jedem Wintersemester angeboten.

Lernfelder werden von den am Studiengang Lernbereich Naturwissenschaften beteiligten Fächern (Chemie, Physik, Technik, Biologie) in jedem Semester angeboten.

Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen werden.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind zwei Lernfelder aus der naturwissenschaftlichen Perspektive (angeboten von den Bezugsdisziplinen Biologie, Chemie, Physik) und ein Lernfeld aus der technischen Perspektive mit je 2 SWS zu studieren. Bei der naturwissenschaftlichen Perspektive können die Studierenden unter Lernfeldern mit den inhaltlichen Schwerpunkten Biologie, Physik und Chemie wählen. Dabei sind zwei inhaltliche Schwerpunkte abzudecken.

Modulbeauftragter: n.n.

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	Fachsem	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	1. oder 2.	Mündliche Gruppenprüfung im Rahmen der ZP	Mündl. Gruppenprüfung im Rahmen der ZP	keine
Lernfeld zur naturwissenschaftl. Perspektive (I)	Aktive Teilnahme an 80 % der Sitzungen	2	1.-3.	z.B. Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Literatur bzw. Internet-Recherchen, Erprobung im Unterricht, Protokolle zum Experimentieren ...	Aktive „Teilnahme“	keine
Lernfeld zur naturwiss. Perspektive (II)	Aktive Teilnahme an 80 % der Sitzungen	2		„	„	keine
Lernfeld zur technischen Perspektive	Aktive Teilnahme an 80 % der Sitzungen	2		„	„	keine
Modulabschlussprüfung	--	-	nach dem 3. Sem.	Kumulativ Modulnote: identisch mit der Note der mündlichen Gruppenprüfung in der Didaktik des Sachunterrichts		Bescheinigung der aktiven Teilnahme in den drei Lernfeldern und bestandene mündliche Gruppenprüfung (s.o.)
gesamt		8	1.-3.			

Modul 3: Studien im Leitfach**Modul 3: Grundlegende Studien im Leitfach Geographie**

Inhalt und Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten einen Überblick über grundlegende Inhalte und Methoden der Anthropogeographie (-> Bevölkerungsgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Stadtgeographie, Wirtschaftsgeographie)

Verwendbarkeit des Moduls: Die Ringvorlesung „Einführung in die Anthropogeographie“ ist eine Pflichtveranstaltung in allen Studiengängen des Faches Geographie.

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: keine

Turnus: Die vierstündige Ringvorlesung „Einführung in die Anthropogeographie“ wird in jedem Wintersemester angeboten. Lernfeldseminare werden in jedem Semester angeboten.

Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	Anteil Modulnote	Voraussetzungen
Vorlesung „Einführung in die Anthropogeographie“	Teilnahme	4	Klausur	LN (FP)	keine
Lernfeld zu einem leitfachkompatiblen Perspektivbereich	Aktive Teilnahme	2			keine
Gesamt		6			

Modul 3: Grundlegende Studien im Leitfach Geschichte

Semester: Empfohlen ab dem 2. Semester

Modulverantwortliche(r): Dr. O. Näpel

Lehrform/SWS:

- Seminar: Vertiefung geschichtswissenschaftlicher Grundlagen (2 SWS)
- Seminar: Historische Längsschnitte und Strukturen (2 SWS)
- Seminar: Lernfeld zum Perspektivbereich der Geschichte (2 SWS)

Voraussetzungen: Wahl des Leitfachs Geschichte

Lernziele/Kompetenzen:

- Über historische und methodologische Grundkenntnisse verfügen, diese angemessen darstellen, hinsichtlich fachbezogener bzw. fächerübergreifender Sachverhalte anwenden und in die Sachstruktur des Unterrichts einordnen können.

- Befähigung zu sach- und adressatengerechter Aufbereitung fachlicher Inhalte.
- Fähigkeit, unterschiedliche fachliche Perspektiven in die Betrachtung von Problemstellungen einzubeziehen.

Inhalte:

Vertiefung geschichtswissenschaftlicher Grundlagen und Historische Längsschnitte und Strukturen: Es werden mit Blick auf den Sachunterricht der Grundschule die Dimensionen von Zeit und Vergangenheit theoretisch und an ausgewählten Beispielen mit Blick auf das Lebensumfeld der Schüler erarbeitet. Inhaltlich stehen historische Veränderungen von Stadtviertel/Stadt/Region und von Alltagsverhältnissen wie Arbeit/Wohnen/Verkehr/Freizeit/Schule im Mittelpunkt. Didaktische und schulpraktische Bezüge zu erreichbaren Einrichtungen der Geschichtskultur werden hergestellt.

Weitere Themenauffächerung: Migration, ‚Fremdheit‘ bzw. gesellschaftliche Schlüsselprobleme in historischer Perspektive also z.B. Mensch und Natur bzw. Technik in der Geschichte; Gleichheit und Ungleichheit; Das Eigene und das Fremde; Konflikte, Kriegs- und Friedensordnungen; Geschehen und dessen mediale Vermittlung (äquivalent zu den Lehrplänen/Richtlinien Grundschule NRW: ‚ich und die anderen‘, natürliche und gestaltete Umwelt, Quellenkunde, Mediengebrauch und Medienwirkung; s.a. Modul 4)

Lernfelder: Unter Betonung geschichtlicher Zusammenhänge geben die unter dieser Rubrik angebotenen Veranstaltungen, im Hinblick auf einen fächerverbindenden Unterricht, Beispiele für eine mehrperspektivische Sicht auf lebensweltlich relevante Sachverhalte.

Studien-/ Prüfungsleistungen:

Veranstaltungsart	Teilnahme	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Leistungen
Seminar: Vertiefung geschichtswissenschaftlicher Grundlagen	(aktive) Teilnahme	2	Referat; ggf. schriftliche Ausarbeitung/Protokoll	Teil der ZP (50%)
Seminar: Historische Längsschnitte und Strukturen	(aktive) Teilnahme	2	Referat; ggf. schriftliche Ausarbeitung/Protokoll	Teil der ZP (50%)
Seminar: Lernfeld zum Perspektivbereich der Geschichte	(aktive) Teilnahme	2	Referat; ggf. schriftliche Ausarbeitung/Protokoll	Teil der ZP (50%)
Modulabschlussprüfung (Zulassungsvoraussetzung: 2 TN aus dem Modul)			Mündliche Fachprüfung von mindestens 20 minütiger Dauer zu den Inhalten von zwei der drei Veranstaltungen des Moduls	100 %

Turnus: Das Seminar 1 wird mindestens jedes SoSe, Seminar 2 mindestens jedes WS angeboten; Veranstaltung drei wird jedes Semester angeboten.

Wahlmöglichkeit: Prüfling und Prüfer verständigen sich darauf, welche der zwei Veranstaltungen Grundlage für die Modulabschlussprüfung sein sollen.

Modul 3: Studien im Leitfach Haushaltswissenschaft

Inhalt und Qualifikationsziele:

In diesem Modul wird in grundlegende haushaltswissenschaftliche Fachinhalte, Theorien, Modelle und Methoden eingeführt. Behandelt werden folgende Inhalte:

Ernährungsphysiologie (V) (P)

Anatomie und Physiologie der Verdauungs- und Ausscheidungsorgane, Grundlagen des Stoffwechsels, Makro- und Mikronährstoffe sowie weitere Lebensmittelinhaltsstoffe.

Einführung in die Ökonomik des privaten Haushalts (V) (P)

Beschrieben wird die Reproduktionsfunktion der privaten Haushalte im Wirtschaftsgeschehen, die verschiedenen Haushalts- und Lebensformen. Explikative Theorien werden im interdisziplinären Kontext und in ihrem Bezug zur Entscheidungslehre dargestellt. Normative Ansätze werden in ihrer dogmengeschichtlichen Entwicklung diskutiert.

Lernfeld (S) (P)

Lernfeld zur sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive (z.B. „Essen und Trinken als Kulturthema“)

Die Studierenden haben gelernt:

- Grundlegende Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere haushalts- und konsumökonomische sowie ernährungswissenschaftlicher Methoden anzuwenden
- Auf Grundlage haushaltswissenschaftlichen Basiswissens ein Verständnis für haushaltswissenschaftliche Fragestellungen, Begriffe, Konzepte und Methoden zu entwickeln
- Haushaltswissenschaftliche Kenntnisse auf gruppenspezifische Problemlagen und deren Prävention anzuwenden, z.B. Ernährungsprobleme, Gesundheitsprobleme, Überschuldungsprobleme.
- Die Bedeutung der Haushalte für die und in der Gesellschaft zu identifizieren, zu charakterisieren und zu reflektieren.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist für den Studienschwerpunkt Grundschule zu verwenden.

Status: Pflichtmodul für Studierende, die als Leitfach Haushaltswissenschaft gewählt haben

Voraussetzungen: Die Teilnahme am Modul setzt die Einschreibung in den Studiengang voraus

Turnus: jährlich, beansprucht 3 Semester

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalität	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraus-setzungen
Ernährungs-physiologie (Vorlesung)	Anwesenheit	2 (P)	1-3	Klausur zu 45 Minuten	Klausurergebnis bildet 50 % der Modulnote	keine
Einführung in die Ökonomik des privaten Haushalts (Vorlesung)	Anwesenheit	2 (P)	1-3	Klausur zu 45 Minuten	Klausurergebnis bildet 50 % der Modulnote	keine
Lernfeld zur sozial- und kulturwissen-schaftlichen Perspektive	Aktive Teilnahme	2 (P)	1-3	Aktive Teilnahme		keine
gesamt		6 (P)			100 %	keine
Studienbegleitende Zwischenprüfung: 90 min. Klausur Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Prüfungsrelevante Leistungen sind mit mindestens ausreichend zu bestehen.						

Modul 3: Grundlegende Studien im Leitfach Sozialwissenschaften**Ökonomik****Modul: „Ökonomische Grundlagen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“****Inhalt und Qualifikationsziele:**

Das Modul ist das einzige wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodul für Studierende des Leit-fachs Sozialwissenschaften im Lehramt GHRGes-G. Es bietet den Studierenden des Lernbereichs Gesellschaftslehre die Möglichkeit, mit grundlegenden ökonomischen Denkweisen und Verfahren einen originären Ansatz zur Analyse menschlicher Handlungen und gesellschaftlicher Prozesse kennen zu lernen. Studierende gewinnen hier einen Einblick in die Logik ökonomischer Forschung und in die Leistung der ökonomischen Methode im Prozess der Prüfung und Erzeugung neuen Wissens. Die hier vermittelten Kompetenzen stellen nicht nur die unverzichtbare Grundlage für die weitere - in diesem Studiengang fakultative - fachliche Auseinandersetzung mit ökonomischen Fragestellungen dar, sie eröffnen auch eine neue sozialwissenschaftliche Perspektive für das Verständnis moderner Gesellschaften. Durch die Einbeziehung fachübergreifender Ansätze erhalten Studierende Anregungen für die Anwendung der ökonomischen Methode auch in anderen Gegenstandsbereichen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung für Sozialwissen-schaften im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften für das Lehramt GHRGes, und zwar sowohl für den Studienschwerpunkt „Grundschule“ als auch für den Studienschwerpunkt „Haupt-, Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule“. Die durch dieses

Modul erbrachten Studienleistungen sind für Studiengangwechsler anrechenbar auf die ökonomischen Anteile des Studiums

- des Fachs „Sozialwissenschaften“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
- des Fachs „Wirtschaftslehre/ Politik“ für das Lehramt an Berufskollegs.

Darüber hinaus sind sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts Pflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Leitfach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen :

Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul des Grundstudiums und hat daher lediglich die Einschreibung in den entsprechenden Studiengang zur Voraussetzung.

Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Gewichtung der Modulnote :

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	Anteil an der Modulnote (kumulativ)	Voraussetzungen
Vorlesung: „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“	Teilnahme	2	einstündige Klausur	33 %	-
Vorlesung: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)	Teilnahme	2	einstündige Klausur	33 %	Erfolgreiche Teilnahme an der Lernfeldveranstaltung
Vorlesung zum Lernfeld der sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)	Teilnahme	2	einstündige Klausur	33 %	-
Gesamt		6		100 %	

Die Modulprüfung stellt einen der beiden fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise für die Studien begleitende Zwischenprüfung dar.

Ökonomik ist daher Bestandteil der Zwischenprüfung.

Modul 4: Vertiefende Studien im Leitfach**Modul 4: Ausgewählte Fragestellungen der Geographie****Inhalt und Qualifikationsziele:**

Die Studierenden erhalten einen vertiefenden Einblick in ausgewählte Fragestellungen, Inhalte und Methoden der Anthropogeographie, Physiogeographie und Regionalen Geographie.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul gilt in der vorliegenden Form lediglich für den Studiengang Lehramt GHR mit dem Studienschwerpunkt G. Die Vorlesungen können darüber hinaus auch für andere Studiengänge des Lehramts Geographie anerkannt werden.

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung

Turnus: Sämtliche Seminare und Vorlesungen werden in jedem Semester angeboten.

Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studien-leistungen	Anteil Modulnote	Voraus-setzungen
Seminar aus dem Bereich der Anthropogeographie	Aktive Teilnahme	2	1 LN wahlweise aus einem der beiden Seminare	Für die Erste Staatsprüfung sämtliche Inhalte der fünf in Modul 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen prüfungsrelevant.	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Seminar aus dem Bereich der Physiogeographie	Aktive Teilnahme	2			
Vorlesung aus dem Bereich der Anthropogeographie	Teilnahme	2			
Vorlesung aus dem Bereich der Regionalen Geographie	Teilnahme	2			
Frei zu wählende fächerübergreifende Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Geographie	Teilnahme	2			
Gesamt		10			

Modul 4: Vertiefende Studien Geschichte

Semester: Empfohlen ab dem 4. Semester

Modulverantwortliche(r): Dr. O. Näpel

Lehrform/SWS:

- Vorlesung/Seminar: Studien im Leitfach Geschichte (SS, WS)
- Vorlesung/Seminar: Studien im Leitfach Geschichte (SS, WS)
- Vorlesung/Seminar: Studien im Leitfach Geschichte (SS, WS)
- Vorlesung/Seminar: Studien im Leitfach Geschichte (SS, WS)
- Fächerübergreifendes oder fächerverbindendes Seminar. (Seminar, 2 SWS, WS)

Voraussetzungen: Erfolgreich abgelegte Fachprüfung im Modul 3.

Lernziele/Kompetenzen:

- Vertieftes fachliches Verständnis ausgewählter historischer Teilgebiete.
- Befähigung, methodisch auf fachspezifische Lernschwierigkeiten einzugehen.
- Befähigung, lebensweltliche Bezüge zur Geschichte herzustellen.
- Die Fähigkeit, Quellen verschiedener Art (Text, Bild, Karte, Sachquelle, Spuren im Gelände, Zeitzeugen der älteren Generation) zu Auskünften über die Vergangenheit heranzuziehen .
- Die Fähigkeit, örtlich vorhandene historische Traditionen in den größeren geschichtlichen Zusammenhang einzuordnen und das Potential an historischen Überresten und Einrichtungen der Geschichtskultur für das Geschichtsverständnis zum tragen zu bringen.
- Fertigkeit, historische Sachverhalte zu recherchieren, zu kommunizieren, mediengerecht aufzubereiten und zu archivieren.

Inhalte:

Unter den Studien im Leitfach Geschichte werden Seminare und Vorlesungen zu Teilgebieten der Geschichte (wie Vor- und Frühgeschichte der Region, Römer und Germanen, Mittelalter, Stadtentwicklung, Industrialisierung etc.) angeboten, die auf die Anforderungen des schulischen Unterrichts in der Grundschule eingehen. Vermittelt werden dabei vorzugsweise Themen mit Bezug zur Geschichte der Region; Weitere Themenauffächerung: Migration, ‚Fremdheit‘ bzw. gesellschaftliche Schlüsselprobleme in historischer Perspektive also z.B. Mensch und Natur bzw. Technik in der Geschichte; Gleichheit und Ungleichheit; Das Eigene und das Fremde; Konflikte, Kriegs- und Friedensordnungen; Geschehen und dessen mediale Vermittlung (äquivalent zu den Lehrplänen/Richtlinien Grundschule NRW: ‚ich und die anderen‘, natürliche und gestaltete Umwelt, Quellenkunde, Mediengebrauch und Medienwirkung)

Außerdem wie Modul 3:

Fächerübergreifendes und fächerverbindendes Seminar: Vermittlung von Fertigkeiten bei der Recherche und mediengerechten Aufbereitung historischer Lehrinhalte für den Sachunterricht in Verbindung mit z.B. geographischen oder technischen Bezügen. Umgang mit geeigneten Medien, insbesondere auch mit digitalen Medien und mit spezifischen Vermittlungsformen der Geschichte.

Studien-/Prüfungsleistungen:

Veranstaltungsart	Teilnahme	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Leistungen
Vorlesung / Seminar: Studien im Leitfach Geschichte	(aktive) Teilnahme	2	Klausur/Referats-ausarbeitung (Hausarbeit)/Prüfungsgespräch	LN
Vorlesung / Seminar: Studien im Leitfach Geschichte	(aktive) Teilnahme	2	Klausur/Referats-ausarbeitung (Hausarbeit)/Prüfungsgespräch	TN
Vorlesung / Seminar: Studien im Leitfach Geschichte	(aktive) Teilnahme	2	Klausur/Referats-ausarbeitung (Hausarbeit)/Prüfungsgespräch	
Vorlesung / Seminar: Studien im Leitfach Geschichte	(aktive) Teilnahme	2	Klausur/Referats-ausarbeitung (Hausarbeit)/Prüfungsgespräch	
	(aktive) Teilnahme	2	Klausur/Referats-ausarbeitung (Hausarbeit)/Prüfungsgespräch	TN
Modulabschluss- prüfung	1. Staats- examen	10		

Turnus: Das fächerübergreifende Seminar wird in jedem Wintersemester, Studien im Leitfach mit mindestens zwei Veranstaltungen in jedem Semester angeboten.

Wahlmöglichkeiten: -

Modul 4: Vertiefende Studien Haushaltswissenschaft**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Inhalte und Methoden der Haushaltswissenschaften werden in den beiden Wahlmodulen an ausgewählten Fachinhalten vertieft. Durch die Wahl der Module wird eine Vertiefung entweder im Bereich Ernährung und Esskultur (Modul 4a) oder im Bereich Sozioökonomie des Haushalts (Modul 4b) ermöglicht.

Wahlmodul 4a**Basismodul(4 SWS)****Haushaltsstile und Lebenslage (P)**

Vorlesung und Übung zu Lebensstil- und Haushaltsstilkonzepte, Betrachtung verschiedener Lebenslagen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Pflegebedürftigkeit, Alleinerziehende und mögliche Einflüsse auf Alltags- und Lebensbewältigung, Schulalltag und Schulerfolg; soziale Milieus, Heterogenität und interkulturelle Fragestellungen.

Fächerübergreifendes Seminar**Seminar zur Verbraucherpolitik (WP)**

Seminar zu wechselnden Themen, wie Verbraucherpolitik in der Marktwirtschaft, nachhaltiges Handeln, Verbraucherschutzrecht, Sicherheit und Qualität von Waren und Dienstleistungen.

Risiko und Risikoprävention im Haushalt (WP)

Risikoanalyse und -prävention unter sicherheits-, arbeitswissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Kriterien; gesundheitsförderliche Lebensstile und Haushaltsführung; vorsorgendes Haushalten

Prüfungsmodul(6 SWS)**Ernährung und Esskultur (P)**

Grundlagen der Ernährungspsychologie und -soziologie; Esskulturen und „Küchen“, Essen und Sozialisation; Nahrung als kulturelles und soziales Zeichen, Mahlzeiten und Tischgemeinschaften; Genderaspekte; Essbiographie.

Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen (P)

Ernährungsverhalten und -bedürfnisse in verschiedenen Lebensphasen und Lebenslagen; Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr; Ernährungsrichtlinien; Ernährungsepidemiologie; soziale und psychologische Grundlagen des Ernährungsverhaltens.

Lebensmittelverarbeitung und -qualität (P)

Analyse und Bewertung der Produkt- und Prozessqualität von Lebensmitteln unter lebensmittelwissenschaftlichen und ernährungsökologischen Aspekten; Qualitätsbegriffe aus unterschiedlichen Perspektiven; Methoden der Qualitätsbeurteilung (z.B. Dienstleistungs- und Warentest, Sensorik, Analytik); spezielle Probleme der Produktion von Nahrungsmitteln, Trinkwasser.
Ernährung und Esskultur (S)

Wahlmodul4b**Basismodul(4SWS)****Ernährung und Esskultur (P)**

Grundlagen der Ernährungspsychologie und -soziologie; Esskulturen und „Küchen“, Essen und Sozialisation; Nahrung als kulturelles und soziales Zeichen, Mahlzeiten und Tischgemeinschaften; Genderaspekte; Essbiographie.

Fächerübergreifendes Seminar**Lebensmittelverarbeitung und -qualität (WP)**

Analyse und Bewertung der Produkt- und Prozessqualität von Lebensmitteln unter lebensmittelwissenschaftlichen und ernährungsökologischen Aspekten; Qualitätsbegriffe aus unterschiedlichen Perspektiven; Methoden der Qualitätsbeurteilung (z.B. Dienstleistungs- und Warentest, Sensorik, Analytik); spezielle Probleme der Produktion von Nahrungsmitteln, Trinkwasser.
Ernährung und Esskultur (S)

Wohnökologie (WP)

Spezielle Aspekte der Wohnökologie; Wohnbedürfnisse im Lebenszyklus, Konsumfeld Wohnen, Wohnen unter Aspekten von Lebensstil/Lebenslage, Geschlecht, Migration; Schule als Lebensraum; Sozialgeschichte des Wohnens

Prüfungsmodul(6 SWS)**Familie und Gesellschaft (P)**

Seminar zu wechselnden Themen, wie Fertilität, Kinderbetreuung, Genderpolitik, demographischer Wandel.

Haushaltsstile und Lebenslage (P)

Vorlesung und Übung zu Lebensstil- und Haushaltsstilkonzepten, Betrachtung verschiedener

Lebenslagen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Pflegebedürftigkeit, Alleinerziehende und mögliche Einflüsse auf Alltags- und Lebensbewältigung, Schulalltag und Schulerfolg; soziale Milieus, Heterogenität und interkulturelle Fragestellungen

Seminar zur Verbraucherpolitik (P)

Seminar zu wechselnden Themen, wie Verbraucherpolitik in der Marktwirtschaft, nachhaltiges Handeln, Verbraucherschutzrecht, Sicherheit und Qualität von Waren und Dienstleistungen.

Die Studierenden haben gelernt:

- fachspezifisches Wissen in Bezug auf haushaltswissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie Denk- und Arbeitsweisen zu reflektieren.
- Verfahren *zur* Informations- und Erkenntnisgewinnung im Fach Haushaltswissenschaften anzuwenden und zu beurteilen
- Kontexte und Anwendungen haushaltswissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung relevanter Lebensweltbezüge zu thematisieren und ihre Bedeutung zu beurteilen
- Haushaltswissenschaftliche Fragestellungen im Kontext fächerübergreifender Fragestellungen zu identifizieren und zu bearbeiten.
-

Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul ist für den Studienschwerpunkt Grundschule zu verwenden.

Status: Pflichtmodul für Studierende mit dem Leitfach Haushaltswissenschaft

Voraussetzungen: Abschluss des Grundstudiums; Belegung Modul 3: Studien im Leitfach Haushaltswissenschaft

Turnus: jährlich, beansprucht 3 Semester

Wahlmöglichkeiten: In diesem Modul kann zwischen einer Vertiefung entweder im Bereich Ernährung und Esskultur (Modul 4 a) oder im Bereich Sozioökonomie des Haushalts (Modul 4 b) gewählt werden. Die Wahlmodule gliedern sich jeweils in ein **Basismodul** und ein

Prüfungsmodul.

Je eine Wahlpflichtveranstaltung des jeweiligen Basismoduls ist als fächerübergreifendes/fächerverbindendes Seminar zu wählen.

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	
Wahlmodul 4a							
Basismodul							
Haushaltsstile und Lebenslage	Aktive Teilnahme	2 (P)	4-6	LN nach Absprache mit den Dozenten gem. § 7 Abs. 2 der StO	In diesen Seminaren kann ein Leistungsnachweis erworben werden		
Fächerübergreifendes Seminar							
Seminar zu Verbraucherpolitik	Aktive Teilnahme	2 (WP)	4-6				
Risiko und Risikoprävention im Haushalt	Aktive Teilnahme	2 (WP)	4-6				
Prüfungsmodul							
Ernährung und Esskultur	Aktive Teilnahme	2 (P)	4-6		1. Staatsprüfung 240 min. Klausur	Erwerb eines LN aus Basismodul	
Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen	Aktive Teilnahme	2 (P)	4-6				
Lebensmittelverarbeitung und -qualität	Aktive Teilnahme	2 (P)	4-6				
Gesamt		10					

Wahlmodul b							
Basismodul							
Ernährung und Esskultur	Aktive Teilnahme	2 (P)	4-6	LN nach Absprache mit den Dozenten gem. § 7 Abs. 2 der StO	In diesen Seminaren kann ein Leistungsnachweis erworben werden		
Fächerübergreifendes Seminar							
Lebensmittelverarbeitung und -qualität	Aktive Teilnahme	2 (WP)	4-6				
Wohnökologie	Aktive Teilnahme	2 (WP)	4-6				
Prüfungsmodul							
Familie und Gesellschaft	Aktive Teilnahme	2 (P)	4-6		1. Staatsprüfung 240 min. Klausur	Erwerb eines LN aus Basismodul	
Haushaltsstile und Lebenslage	Aktive Teilnahme	2 (P)	4-6				
Seminar zur Verbraucherpolitik	Aktive Teilnahme	2 (P)	4-6				
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Die Prüfung findet studienbegleitend statt und wird nach Modulabschluss abgelegt. Die Klausur wird von zwei Fachvertretern beurteilt.						
Gesamt		10	4-6				

Modul 4: Vertiefende Studien Sozialwissenschaften

Soziologie

Modul „Soziologische Grundlagen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“

Inhalte und Qualifikationsziele:

In diesem Modul müssen eine Vorlesung und ein Seminar aus den folgenden Bereichen besucht und entsprechende Studienleistungen erbracht werden:

„ Sozialstruktur und Kultur im internationalen Vergleich "

Die Studierenden werden in zentrale inhaltliche und methodische Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse und des Kulturvergleiches eingeführt. Sie erwerben Grundlagenwissen darüber, welche sozialen Kriterien (z.B. Familie, Lebensalter, Geschlecht, generatives Verhalten, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit; ethnische Zugehörigkeit) gesellschaftsstrukturbildend wirken, wie diese soziologisch erfasst werden (Diagnose), welche Wandlungstendenzen zu beobachten sind und zu welchen Problemen und Konflikten sie im Alltagsleben und in der politischen Auseinandersetzung sowie Gestaltbarkeit führen (Analyse/Problemlösungen). Weiterhin werden Grundzüge ausgewählter Sozialstrukturtheorien vermittelt.

„Familie, Bildung, Partizipation "

Im Mittelpunkt dieses Studienbereichs steht die Erforschung und kritische Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, Ausprägungen und Verläufen der Familienentwicklung, von Sozialisations-, Bildungs- und Partizipationsprozessen und -möglichkeiten. Ferner bietet es eine Einführung in Familien-, Sozialisations- und Bildungstheorien. Die Bedeutung unterschiedlicher sozialer Kontexte (z.B. soziale Lage, Lebensformen, Schule, peer-group) für die Sozialisationsprozesse und den Bildungserwerb findet besondere Berücksichtigung.

Aus diesen Bereichen wird vertiefend eine Veranstaltung zu „ausgewählten Schlüsselproblemen“ unter der Perspektive des sozial- und kulturwissenschaftlichen Lernens angeboten (z.B. Lebensformen, Heterogenität in der Schule, Geschlechterverhältnisse, Bildungs-/Armut). Die Studierenden sollen durch die Erweiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung und kritischen Reflexion gegebener Problemlagen befähigt werden. Hier besteht auch die Möglichkeit schulformbezogene Projekte durchzuführen.

Verwendbarkeit: Das Modul ist ebenfalls für den Studienschwerpunkt HRGe zu verwenden.

Status: Pflichtmodul

Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden entscheiden selbst welche Veranstaltungsform besucht wird und welche Leistungserbringung in welchem Bereich erfolgt.

Voraussetzungen: Zwischenprüfung

Turnus: Jedes Semester

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studien-leistungen	Prüfungsrelevante Leistungen	Voraussetzungen
Vorlesung/Seminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur im internationalen Vergleich“	aktive Teilnahme	2	Klausur/Referat/Hausarbeit	50 %	keine
Vorlesung/Seminar aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“	aktive Teilnahme	2	Klausur/Referat/Hausarbeit	50 %	keine
Lernfeld Seminar/Projekt zu ausgewählten Schlüsselproblemen	aktive Teilnahme	2	Referat/Projektarbeit	50 %	keine
Modulabschlussprüfung		6		100 %	

Studierende, die den fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis in Soziologie ablegen, absolvieren die fachwissenschaftliche 1. Staatsprüfung als Gesamtprüfung über das Modul „Politikwissenschaft als Grundlage für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“ (Klausur) und umgekehrt.

Politikwissenschaft**Modul: „Politikwissenschaftliche Grundlagen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“****Inhalt und Qualifikationsziele:**

Das Modul ist das einzige politikwissenschaftliche Pflichtmodul im Lehramt GHRGes-G. Es verfolgt im Wesentlichen zwei Lernziele: Zum einen sollen die Studierenden einen Überblick über das politische System der Bundesrepublik Deutschland bekommen. Zum anderen sollen sie in die Lage versetzt werden, politikwissenschaftliche Inhalte auch in disziplinübergreifende Kontexte einzuordnen. Zum Erreichen dieser Ziele besteht das Modul aus dem Grundkurs II „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, der sich aus einer Vorlesung und einer Begleitveranstaltung (in der Regel Tutorium) zusammensetzt, und zum anderen aus einem Seminar (in der Regel Lernfeld), in dem politikwissenschaftliche Inhalte in einer weiteren sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive betrachtet, analysiert und interpretiert werden.

Verwendbarkeit des Moduls (Stand Juli 2004):

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerausbildung für Politikwissenschaft als Teilbereich der Sozialwissenschaften im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften für das Lehramt GHRGes, und zwar sowohl für den Studienschwerpunkt „Grundschule“ als auch für den Studienschwerpunkt „Haupt-, Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule“. Darüber hinaus ist der Modulbestandteil Grundkurs II „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ auch in anderen Studiengängen ein Pflichtkurs, so derzeit im Studiengang für das Lehramt „Sozialwissenschaften“ an Gymnasien und Gesamtschulen und das Lehramt Berufskolleg „Wirtschaftslehre/ Politik“, im Magisterstudiengang Politikwissenschaft Hauptfach und Nebenfach, im Studiengang „Public Administration“ sowie in den Doppeldiplom-

studiengängen des Instituts für Politikwissenschaft in Zusammenarbeit mit den Universitäten in Lille (Frankreich) und Klausenburg (Rumänien).

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Leitfach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen :

Die Teilnahme an dem Modul setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus.

Turnus :

Der Grundkurs II wird jedes Semester, das Lernfeld mindestens einmal jährlich angeboten.

Wahlmöglichkeiten :

Wenn in einem Semester mehr als ein Seminar in Ergänzung zu dem Grundkurs angeboten werden kann, besteht für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen den im Modul aufgelisteten Seminarangeboten.

Gewichtung der Modulnote :

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	Anteil an der Modulnote (kumulativ)	Voraussetzungen
Vorlesung Grundkurs II	Teilnahme	2	2-stündige Klausur	67 %	Teilnahme am Tutorium (Begleitseminar)
Tutorium/ Begleitveranstaltung zum Grundkurs II	Aktive Teilnahme	2	Referat		Teilnahme an der Grundkurs II – Vorlesung
Lernfeld/ Seminar mit einer sozial- und kulturwissenschaftlichen Perspektive	Aktive Teilnahme	2	2-stündige Klausur oder Hausarbeit von mehr als 15 Seiten oder Kurzreferat und Hausarbeit von weniger als 15 Seiten	33 %	keine
Gesamt		6		100 %	

Studierende, die den fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis in Soziologie ablegen, absolvieren die fachwissenschaftliche 1. Staatsprüfung als Gesamtprüfung über das Modul „Politikwissenschaftliche Grundlagen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“ (Klausur) und umgekehrt.

Modul 5: Didaktik des Lernbereichs (5a und Sb, 10 SWS)

Semester: Empfohlen ab dem 4. Semester, (falls das Modul 2 bereits erfolgreich abgelegt wurde, kann bereits im 3. Semester mit dem Studium von Modul 5 begonnen werden)

Angestrebte Kompetenzen/Inhalt:

Das Modul 5 gliedert sich in ein Basismodul 5a und in ein forschungsorientiertes Modul 5b. Das Teilmodul 5a soll dazu befähigen, die im Grundstudium erworbenen didaktischen Kompetenzen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zu vertiefen und in Perspektivbereichen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften, die über das studierte Leitfach hinausgehen, inhaltliche und didaktisch- methodische Kompetenzen zu erwerben.

Das Teilmodul 5 b dient der Erforschung von Lehr- Lernprozessen des gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts in didaktischen Veranstaltungen wie auch in Lernfeldveranstaltungen zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften.

Didaktische Veranstaltungen wie auch Lernfeldveranstaltungen beider Teilmodule können als Begleitveranstaltungen zu den Kernpraktika im Hauptstudium fungieren (siehe Anhang Praxisphasen).

Didaktische Studien:

Im Bereich der didaktischen Studien im Basismodul 5 a werden die Studierenden befähigt,

- didaktische Konzepte des Sachunterrichts/des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften/ggfs. des studierten Leitfaches auf konkrete Inhalte anzuwenden und
- Voraussetzungen des Lernens und Lehrens zu erkennen und einzuschätzen.

Im forschungsbezogenen Modul 5 b werden die Studierenden befähigt,

- Sachunterrichts-, lernbereichs- bzw. ggfs. fachdidaktisch - relevante Forschung und Analyseverfahren darzustellen und entsprechende Forschungsergebnisse zu interpretieren
- Lehr-Lernprozesse zu diagnostizieren, Lernschwierigkeiten zu identifizieren, Folgerungen für die Gestaltung von Unterricht daraus abzuleiten und diese im Rahmen von Praxisphasen zu erproben
- Eine Fragestellung aus dem Bereich der Didaktik zu entwickeln, dieser nachzugehen und das Ergebnis auszuwerten.

Die Didaktikveranstaltungen des Moduls 5 umfassen

- Didaktische Konzepte des Sachunterrichts und ihre Umsetzung (Modul 5 a)
- Lernvoraussetzungen und Lernbedingungen von Grundschulkindern (Modul 5 a)
- Forschungsmethoden für den Sachunterricht (Modul 5 b)
- Durchführung eines kleineren Forschungsprojektes im Rahmen des Sachunterrichts (Modul 5 b)

Lernfelder (Lernbereich Gesellschaftswissenschaften):

Im Studium der Lernfelder werden die Studierenden befähigt,

- über fachliche und fachdidaktische Grundlagen sowie über unterrichtsmethodische Überlegungen in den gesellschaftswissenschaftlichen Perspektivbereichen des Sachunterrichts, soweit sie über das studierte Leitfach hinausgehen, zu verfügen (Modul 5 a)
- und dieses Wissen bei der Gestaltung und Evaluation konkreter Lehr-Lernumgebungen für den gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich nutzen zu können (Modul 5 b).

Die Lernfelder thematisieren

- Fachliche Grundlagen (Basiskonzepte und Methoden) in Bezug auf ausgewählte Themen des Sachunterrichts (vgl. im Perspektivrahmen der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts genannte Themen, vgl. Lehrplan NRW 2003) (Modul 5 a)
- Vorerfahrungen, Interessen und Lernschwierigkeiten von Gmdschulkindern im Hinblick auf entsprechende Themen (Modul 5 a)
- Eine angemessene Elementarisierung sachunterrichtsrelevanter Sachverhalte (Modul 5 b)
- Die Entwicklung von ausgewählten Lehr-Lernumgebungen für den Sachunterricht unter Berücksichtigung von Verknüpfungen mit weiteren Themenbereichen (Modul 5 b)

Verwendbarkeit des Moduls: Vorbereitung auf das erste Staatsexamen im Studiengang Lernbereich Gesellschaftswissenschaften

Status: Pflichtmodul des Hauptstudiums

Voraussetzungen: Abschluss des Moduls 2

Turnus:

- Didaktische Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.
- Lernfeldseminare werden in jedem Semester angeboten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

- Die didaktischen Veranstaltungen haben einen Umfang von 6 SWS. Um den fächerübergreifenden Charakter des Lernbereichsstudiums zu sichern, müssen sich Didaktikveranstaltungen von mindestens 4 SWS auf den Sachunterricht bzw. auf den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften beziehen. Weitere 2 SWS können nach Ceier Wahl entweder als didaktische Veranstaltung des Sachunterrichts, als didaktische Veranstaltung im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften oder als didaktische Veranstaltung des studierten Leitfaches absolviert werden.
- Aus den gesellschaftswissenschaftlichen Perspektivbereichen (Geographie, Geschichte und Sozialwissenschaften) wählen die Studierenden im Modul 5 a und im Modul 5 b insgesamt zwei Lernfelder. Lernfelder zur sozialwissenschaftlichen Perspektive werden von den Bezugsdisziplinen Soziologie, Politologie, Wirtschaftswissenschaften und Haushaltswissenschaften angeboten. Die gewählten Lernfelder müssen zwei der Perspektivbereiche abdecken und dürfen nicht im Perspektivbereich des Leitfaches liegen.

Modulbeauftragter: n.n.

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-sem.	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Teilmodul 5a: Basismodul Didaktik		4					ZP in der Didaktik des Sach- unter- richts

Seminar zur Didaktik des Sachunterrichts oder zur Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften oder ggfs. Seminar zur Didaktik des studierten Leitfaches (siehe Wahlmöglichkeiten)	aktive Teilnahme an 80 % der vorgesehenen Semesterstunden	2		4. (oder 3.)	schriftliche Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, ...; LN		
Lernfeld in einem der Perspektivbereiche Gesellschaftswissenschaften (nicht im inhaltlichen Schwerpunkt des studierten Leitfaches)	aktive Teilnahme an 80 % der vorgesehenen Semesterstunden	2		4. (oder 3. oder 5.)	Protokoll, Recherche, Kurzreferat. ..		
Teilmodul 5b:		6					ZP in der Didaktik des Sachunterrichts
Seminar zur Didaktik des Sachunterrichts oder zur Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften oder ggfs. Seminar zur Didaktik des studierten Leitfaches (siehe Wahlmöglichkeiten)	aktive Teilnahme an 80 % der vorgesehenen Semesterstunden	2		5. (oder 4. oder 6.)	Protokoll, Recherche, Kurzreferat. ..	Inhalt ist Gegenstand der Modulabschlussprüfung im Rahmen des ersten Staatsexamens	
Seminar zur Didaktik des Sachunterrichts oder zur Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften oder ggfs. Seminar zur Didaktik des studierten Leitfaches (siehe Wahlmöglichkeiten)	aktive Teilnahme an 80 % der vorgesehenen Semesterstunden	2		5. (oder 4. oder 6.)	Protokoll, Recherche, Kurzreferat. ..	Inhalt ist Gegenstand der Modulabschlussprüfung im Rahmen des ersten Staatsexamens	
Lernfeld in einem der Perspektivbereiche der Gesellschaftswissenschaften (nicht im inhaltlichen Schwerpunkt des studierten Leitfaches (zur Wahl des Lernfeldes siehe	aktive Teilnahme an 80 % der vorgesehenen Semesterstunden	2		5. (oder 4. oder 6.)	Protokoll, Recherche, Kurzreferat. ..	Inhalt ist Gegenstand der Modulabschlussprüfung im Rahmen des ersten Staats-	

Wahlmöglichkeiten)						examens	
Modulabschlussprüfung (nach Modulabschluss) (im Rahmen der ersten Staatsprüfung im Bereich Didaktik)						Modulab- schlussnote ist mit Note des ersten Staats- examens im Bereich Didaktik identisch	Absolvier- te Module 5a und 5b; LN in Modul 5a
Gesamt		10					

Anhang: Praxisphasen

- Kernpraktika im Sachunterricht können erst nach erfolgreichem Bestehen der Zwischenprüfung im Sachunterricht absolviert werden.
- Im Teilmodul 5a wie auch im Teilmodul 5b können gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis Kernpraktika abgelegt werden. Als Begleitveranstaltungen fungieren die Lernfelder bzw. die Didaktikseminar.
- Vor Eintritt in die Praxisphase des Kernstudiums ist zwingend eine Anmeldung im Zentrum für Lehrerbildung notwendig.

**Studienordnung
für den Studiengang
Geographie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit
dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule)
vom 23. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Studiengang Geographie für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und für die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW 5.182) sowie die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Geographie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 1. Oktober 2003. mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Geographie ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von insgesamt 44 Semesterwochenstunden (*SWS*, § 32 Abs. 2 *LPO*)

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt in Geographie an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule) selbständig auszuüben.

§ 6 Teilgebiete des Faches Geographie und Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Fach Geographie umfasst verschiedene Bereiche:

- A Physische Geographie/Landschaftsökologie
- B Anthropogeographie
- C Regionale Geographie
- D Theorien und Methoden der Geographie
- E Didaktik der Geographie

Der Bereich A umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Geomorphologie/Bodengeographie
- Klimageographie/Hydrogeographie
- Vegetationsgeographie
- Landschaftsökologie
- Umweltgefährdung und- sicherung

Der Bereich B umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Wirtschaftsgeographie
- Siedlungsgeographie
- Sozial-und Bevölkerungsgeographie

Der Bereich C umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Deutschland
- Europa
- Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde

Der Bereich D umfasst die folgenden Teilgebiete

- Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)
- Methoden geographischer Feldarbeit
- Theorien und Geschichte der Geographie

Der Bereich E umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
- Methoden und Medien des Geographieunterrichts

(2) Im Fach Geographie werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Sie dient der theoretischen Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Geographie und der Geographiedidaktik in Form einer vortragenden Darstellungsweise.

2. Übung

Geographische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung durch eigenes methodisches Arbeiten an zweckentsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen sowie im Gelände erworben.

3. Seminar

Ausgewählte Themenkreise werden in der Seminargruppe gemeinsam erarbeitet und diskutiert.

4. Exkursion

Ausgewählte Themenkreise der Geographie werden vor Ort erarbeitet und analysiert.

5. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht sowie dessen Analyse im Sinne forschenden Lehrens und Lernens. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

7. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch

- Bestehen einer Klausur von mindestens 90 Minuten Dauer oder
- einer mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer oder
- einem Referat mit bewerteter Ausarbeitung.

2. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

3. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens.

Das Grundstudium besteht aus folgenden **Pflichtveranstaltungen**:

V/S	Einführung in das Studium der Geographie	2 SWS
V	Einführung in die Physische Geographie (A)	4 SWS
V	Einführung in die Anthropogeographie (B)	4 SWS
V	Einführung in die Kartographie (D)	2 SWS
S	Einführung in geographiedidaktische Grundfragen (E)	2 SWS
S	Einführung in die Unterrichtsplanung (E)	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

Aus dem Bereich A „Physische Geographie/Landschaftsökologie“, Teilgebiete
Geomorphologie/Bodengeographie,
Klimageographie/Hydrogeographie,
Vegetationsgeographie

S mit 3 Geländetagen

3 SWS

Aus dem Bereich B „Anthropogeographie“, Teilgebiete

Wirtschaftsgeographie

Siedlungsgeographie,

Bevölkerungsgeographie

S mit 3 Geländetagen

3 SWS

In 2 Seminaren aus verschiedenen Bereichen des Grundstudiums ist jeweils 1 Leistungsnachweis zu erbringen. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 9 Die Zwischenprüfung

1. Die bestandenen Zwischenprüfungen gelten als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt dazu in der Regel im 3. Semester, falls die in § 9 (2) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der in § 8 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 22 SWS erfolgt ist.

2. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind 2 Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen vorzulegen. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

3. Im Übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung vom 1. Oktober 2003 für Geographie an Gymnasien und Gesamtschulen verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 3 Modulen (s. Abb. „Module“ im Überblick) und einem Gesamtstudienumfang von 22 SWS (inklusive Exkursionstage¹). Im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen: davon ist einer in der Fachdidaktik sowie ein weiterer in der Fachwissenschaft zu erbringen (in der Fachwissenschaft wahlweise aus dem Bereich der Humangeographie oder der Physischen Geographie).

2. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik, für die fachwissenschaftliche Modulabschlussprüfung im Fach Geographie nach Erwerb eines Leistungsnachweises in einem der beiden in § 10, Abs. 3 genannten fachwissenschaftlichen Module

3. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus den folgenden Modulen:

- Modul Humangeographie
- Modul Physische Geographie/Landschaftsökologie
- Modul Geographiedidaktik

¹ Insgesamt sind im Hauptstudium 8 Geländetage nachzuweisen, die im Rahmen einer großen Exkursion zu belegen sind.

Modul "Humangeographie"

Inhalt und Ziele:

Vertiefte Kenntnisse humangeographischer Forschungs- und Lehrinhalte, Erlangung integrativen Wissens im Schnittpunkt humangeographischer Teilbereiche: z.B. Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie und Orts-, Regional- und Landesentwicklung/Raumplanung

Vermittelte Kompetenzen:

Wissensvermittlung, vernetztes und integriertes Denken; Vortragsdidaktik unter Berücksichtigung moderner, computergestützter Präsentationstechniken

Verwendbarkeit des Moduls:

Neben den Bereichen Physischer Geographie/Geoökologie und Regionale Geographie besitzt das Modul Humangeographie einen hohen sektorübergreifenden, integrativen Charakter mit besonderem didaktischen Anwendungsbezug

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus: Einjährig

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

aus dem Kanon des einschlägigen Angebots sind Seminare im Umfang von insgesamt 2 SWS frei wählbar

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung aus dem Bereich Humangeographie ²	Regelmäßige Teilnahme	2	5.-8.	--	√	
Seminar aus den Bereichen Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie oder Orts-, Regional und Landesentwicklung /Raumplanung	aktive Teilnahme	2	5.-8.	Mündl. Präsentation und/oder schriftl. Hausarbeit o.Ä. (schriftl. Hausarbeit für LN zwingend erforderlich)	√	
Weiteres Seminar oder Vorlesung aus den Bereichen Bevölkerungs-	aktive Teilnahme	2	5.-6.	--	√	

² Für alle Studierenden: entweder aus dem Angebot des Instituts für Geographie (IfG) oder des Instituts für die Didaktik der Geographie (IfDG)

und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie oder Orts-, Regional und Landesentwicklung /Raumplanung						
Modulabschlussprüfung ³				Entweder schriftl Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)		
Gesamt		6	5.-8.			

Modul "Physische Geographie / Landschaftsökologie"

Inhalt und Ziele:

Ziele des Moduls sind

- die Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Fachgebiet "Physische Geographie".
-

Vermittelte Kompetenzen:

Fachkompetenzen: Grundlegende Kenntnisse der Ökologie und ihrer Bedeutung für eine nachhaltige Nutzung; Beziehung Ökologie - Ökonomie.

Lernkompetenzen: Vor- und Nachbereitung der Vorlesung überwiegend in eigenständiger Arbeit.

Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikation mit den Mitstudierenden und den Leitern der Lehrveranstaltungen

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Modul Physische Geographie I

Turnus:

Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Es kann ggfs. auch in einem Wintersemester studiert werden

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ)

Es kann wahlweise die Vorlesung "Grundzüge der Ökologie I" oder die Vorlesung "Wald und Entwicklung" besucht werden. Für das Seminar kann i.d.R. aus mehreren Angeboten eines ausgewählt werden.

³ Prüfung erfolgt durch das IfDG; It. § 12, Abs.3 erfolgt die Prüfung entweder in diesem Modul oder im Modul Physische Geographie.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung Grundzüge der Ökologie I	regelmäßige Anwesenheit	2	5		Gesamter Stoff	
Vorlesung Wald und Entwicklung		2	5		Gesamter Stoff	
Seminar Ausgewählte Themen der Landschaftsökologie	regelmäßige Anwesenheit		5 oder 6	Referat und schriftliche Ausarbeitung (LN)	Bewertung von Referat und Ausarbeitung	
Modulabschlussprüfung ⁴		2		Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)		
Gesamt		6	5 u. 6			

Modul „Geographiedidaktik

Bezeichnung: Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik

Inhalt und Ziele:

Die Studierenden erhalten einen Überblick über Bildungsziele, grundlegende Inhalte und Methoden des Geographieunterrichts

Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fach- und Methodenkonzepte sowie zur Rezeption fachdidaktischer Forschungsansätze.

Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) Das Modul richtet sich an die Studierenden, die ihr Studium im WS 2003/04 - SS 2005 begonnen haben. Einzelne Lehrveranstaltungen können darüber hinaus im Kontext der „alten“ LPO angerechnet werden.

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung

Turnus: Die Ringvorlesung „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik“ wird nur im Sommersemester angeboten, die angegebenen Seminare in jedem Semester.

⁴ Prüfung erfolgt durch das IfDG; It. §12, Abs.3 erfolgt die Prüfung entweder in diesem Modul oder im Modul Humangeographie.

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik	Teilnahme	2		ja	Seminar: Einführung in Grundfragen
Seminar aus dem Bereich „Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts“	Aktive Teilnahme	2	1 LN wahlweise aus einem der beiden Seminare	ja	Seminar: Unterrichts- planung
Seminar aus dem Bereich „Methoden und Medien des Geographieunterrichts“	Aktive Teilnahme	2		ja	
Modulabschlussprüfung ⁵			Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung 45 Min.)		Nachweis der erfolgreichen TN der Lehrveran- staltungen des Moduls

4. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit dem Modulbeauftragten.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet..

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen.

Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen.

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Geographie besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.

- ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die - wenn sie im Unterrichtsfach Geographie geschrieben wird, - ab dem 6. Semester geschrieben werden soll,
- die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem 6. Semester geschrieben werden sollte;
- den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in einem prüfungsrelevanten Modul der Fachwissenschaft Geographie und in einem prüfungsrelevanten Modul der Geographiedidaktik.

⁵ Lt. § 12 Abs. 3 ist die Prüfung dieses Moduls zwingend vorgeschrieben.

2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Geographie kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sind zur schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag des Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei weitere Monate verlängert werden. Im übrigen gelten den Bestimmungen von § 17 LPO 03. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und - organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)

3. Im Fach Geographie sind 2 Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Geographiedidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Geographie selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches „Geographie“ als sog. "Drittfach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums gem. (§ 8) 8 SWS Pflicht- und 4 SWS Wahlpflichtveranstaltungen - zusammen 13 SWS - nachzuweisen.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Pflichtveranstaltungen:

V Einführung in die Anthropogeographie 4 SWS

V Einführung in die Physische Geographie 4 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

S Physische Geographie 3 SWS

S Einführung in fachdidaktische Grundfragen 2 SWS

1. Im 3. Semester des Grundstudiums ist jeweils I Leistungsnachweis aus den Bereichen A „Physische Geographie“ und E „Didaktik der Geographie“ zu erbringen; die Zwischenprüfung entfällt.

2. Für das Hauptstudium muss ein Leistungsnachweis im Modul „Humangeographie“ sowie ein Leistungsnachweis im Modul „Geographiedidaktik“ erbracht werden. Das Studium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (1) sowie der zwei Leistungsnachweise aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.

3. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Geographie entsprechend.

§ 14 Erweiterungsprüfung Lehramter

Studierende, die vom Studiengang Geographie mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (mit dem entsprechenden Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule“ zu dem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Gymnasien und Gesamtschulen" wechseln wollen, müssen (nach § 41 LPO 03) zusätzlich Studien im Umfang von 20 SWS sowie 1 zusätzlichen Leistungsnachweis im Modul „Regionale Geographie" erbringen. Zu den Bestimmungen des Moduls „Regionale Geographie" wird auf die Studienordnung für den Studiengang „Abschluss für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen" verwiesen.

§ 15 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geographie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft „Geographie/Landschaftsökologie"
4. In Fragen in Prüfungsangelegenheiten berät das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

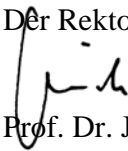
§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Dekans der. Fachbereichs vom 10. März 2006

Münster, den 23. März 2006

Der Rektor

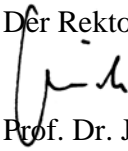


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 9111) zu- letzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**4. Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5
- Medizinische Fakultät - vom 03. Februar 2003
vom 27. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät - vom 03. Februar 2003 (AB Uni 12/2003), zuletzt geändert durch 3. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 25. Februar 2005 (AB Uni 3/2005), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziffer 10 wird nach dem Semikolon wie folgt ergänzt: „Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist vor Beginn der Dissertationsarbeit zu stellen.“
2. In § 2 Abs. 1 Ziffer 15 ersatzlos gestrichen.

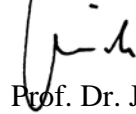
Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät - vom 14.02.2006.

Münster, den 27. März 2006

Der Rektor

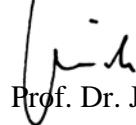


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung
zur Änderung Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen
der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche 1–4 und 6–14
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. April 2002
vom 25. April 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche 1–4 und 6–14 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/04) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche 1–4 und 6–14 der Westfälischen Wilhelms-Universität“ wird geändert in „Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche 1 – 4 und 6 – 14 sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität“.
2. § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In der Medizinischen Fakultät gehören dem Wahlausschuss eine Professorin/ein Professor als Vorsitzende/als Vorsitzender (Wahlleiterin/ Wahlleiter), eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender an“.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird nach „vier Mitglieder“ eingefügt „, in der Medizinischen Fakultät drei Mitglieder“, .

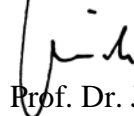
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 01. April 2006.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. April 2006.

Münster, den 25. April 2006

Der Rektor

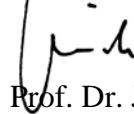


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. September 2002
vom 12. Mai 2006**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3, S. 32) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. September 2002 (AB Uni 2002/10) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen.“
2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Neben der Studiendekanin/dem Studiendekan kann das Dekanat die weiteren Prodekaninnen/Prodekane mit besonderen Aufgaben betrauen.“
3. § 30 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Magister-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen oder ihre Absicht erklären, eine solche Arbeit bei einer bestimmten Hochschullehrerin/einem bestimmten Hochschullehrer in einem Institut des FB 06 – Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften zu schreiben.“

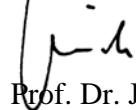
Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 25. Januar 2006 und vom 05. April 2006.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Rektor

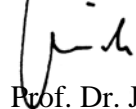


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie
vom 21. November 2006**

§ 1

Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Pharmazie 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2

Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
 1. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,
 2. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januarbei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3

Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4

Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erstellt wird. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste sind mit einem Anteil von 51 Prozent die Qualifikation gemäß § 27 HRG und mit einem Anteil von insgesamt 49 Prozent die Einzelnoten der Qualifikation gemäß § 27 HRG in den Kursen der vier letzten Schulhalbjahre in Mathematik und einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

- (2) Für die Einordnung der Bewerberinnen/Bewerber auf der Rangliste wird aus den Noten gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Gesamtnote nach folgender Formel gebildet:
 $G = 0,51 \times A + 0,49 \times B$.
 Dabei ist:
1. G = die Gesamtnote
 2. A = die Note der Qualifikation gemäß § 27 HRG
 3. B = die Note, die aus den Einzelnoten der Qualifikation gemäß § 27 HRG in den Kursen der letzten vier Schulhalbjahre in Mathematik und einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik gebildet wird.
- (3) In die Berechnung von B gehen ein:
1. Die Gesamtpunktzahl der vier Kurse in Mathematik der vier letzten Schulhalbjahre.
 2. Die Gesamtpunktzahl der vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik der vier letzten Schulhalbjahre. Weist das Zeugnis für die vier letzten Schulhalbjahre mehr als eines der drei vorgenannten Fächer aus, so geht das Fach in die Berechnung ein, für das sich in der Summe der Noten der vier letzten Schulhalbjahre – sofern ein Fach Leistungsfach war unter Hinzurechnung des Bonus gemäß Nr. 4 – der höchste Wert ergibt.
 3. Ein Bonus von 10 Punkten, wenn Mathematik Leistungsfach war.
 4. Ein Bonus von 10 Punkten, wenn das in die Berechnung einzubeziehende Fach gemäß Nr. 2 Leistungsfach war.
- B wird errechnet, indem die Punktwerte gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 addiert und die Summe mit dem Faktor 6 multipliziert wird. Aus der so ermittelten Punktzahl wird gemäß der Umrechnungstabelle die Note B gebildet.
- (4) Sofern in der Qualifikation gemäß § 27 HRG die Gesamtpunktzahlen der Kurse der letzten vier Schulhalbjahre nicht ausgewiesen sind, erfolgt die Berechnung von B in entsprechender Weise anhand anderer im Zeugnis ausgewiesener Einzelpunktzahlen bzw. Einzelnoten in den genannten Fächern. Ist in einem Zeugnis nur die Note der Qualifikation gemäß § 27 HRG ausgewiesen, so wird für die Einordnung der Bewerberinnen/Bewerber diese als Gesamtnote G betrachtet. An ausländischen Schulen erzielte Noten sind gemäß den Richtlinien der KMK umzurechnen. Anstelle eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik kann ein anderes naturwissenschaftliches Fach in die Berechnung der Note B einbezogen werden.
- (5) Bewerberinnen/Bewerber, die aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste gemäß Abs. 1 von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (6) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6

Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7

Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8

Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Pharmazie zum Sommersemester 2007.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28. Juni 2006 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Juli 2006.

Münster, den 21. November 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. November 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles